

Ausgleich sprachbedingter Nachteile bei aus dem Ausland zugezogenen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

- **Grundschulverordnung § 14a, § 17, § 19;**
- **Sekundarstufe I- Verordnung § 7; § 17, § 30, § 31, § 34, § 36**
- **Sonderpädagogikverordnung §39**
- **Hinweise zum Nachteilsausgleich in Leistungsüberprüfungen für die aus dem Ausland zugezogenen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in beruflichen Bildungsgängen und der gymnasialen Oberstufe**
- **Hinweise zum Nachteilsausgleich bei den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss (MSA), zur erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR), der Bildungsreife (BBR) und des berufsorientierenden Abschlusses (BOA)**

- Schulleitung entscheidet über NTA auf Vorschlag der Klassenkonferenz
- Festlegung des Geltungsbereichs für den Nachteilsausgleich (oder Notenschutz) auf zwei Jahre nach Eintritt in eine deutschsprachige Regelklasse (der Besuch einer Willkommensklasse wird nicht angerechnet)
- regelmäßiges (halbjährliches) Nachjustieren des Nachteilsausgleichs an die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler
- Ersatz vom Noten in einzelnen oder allen Fächern an Grundschulen und ISS bis einschließlich des ersten Schulhalbjahres in Jahrgangsstufe 9
- abweichende Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen der Förderprognose bei erst kurzzeitig benoteten Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 6
- teilweiser Ersatz von Klassenarbeiten durch andere Formen der Leistungserbringung
- Verlängerung der Probezeit an Gymnasien (Jahrgangsstufe 9 oder 10) auf zwei Jahre bei entsprechender Eignungsperspektive
- Verlängerung der Arbeitszeit bei Leistungsüberprüfungen und Prüfungen
- Möglichkeit des Ersatzes einer 2. Fremdsprache durch eine niveaugerechte Prüfung in der Herkunftssprache oder die Anerkennung geeigneter Zeugnisse aus dem Herkunftsland
- Öffnung des Wahlpflichtangebotes an Gymnasien analog zur Integrierten Sekundarschule
- die Möglichkeit, auch das Fach „Sport“ als Präsentationsprüfung im Rahmen des Erwerbs der erweiterten Berufsbildungsreife bzw. des Mittleren Schulabschlusses zuzulassen (§ 34 Sek I-VO)
- Grundsätze der Leistungsbeurteilung
Während des Zeitraumes der Gewährung von NTA enthält jedes Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers

Stempel (abgebende Schule)

Empfehlung zu Maßnahmen zum Nachteilsausgleich an die aufnehmende Schule mit Übergang in Regelklasse

Name, Vorname: _____

Geb.-datum: _____

Muttersprache: _____

Fremdsprache: _____

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplanes
Entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist.
- Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache — Deutsch /
Deutsch — Herkunftssprache
- Hilfen für das Aufgabenverständnis
- Bereitstellen entlastender Arbeitstexte
-

Aussetzen der Benotung in folgenden Fächern:

Datum, Unterschrift Schulleiter/-in

Datum, Unterschrift Klassenleiter/-in